

Abgrenzung von Raub § 249 StGB und räuberischer Erpressung §§ 253, 255 StGB

I. Allgemeines

Die Problematik um die „Abgrenzung“ von Raub (§ 249 StGB) und räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) ist (einer) der Klassiker im Strafrecht BT, der regelmäßig in Hausarbeiten, Scheinklausuren und im Examen abgeprüft wird. Probleme bereitet den Bearbeiter:innen dabei häufig nicht nur das Verständnis des Streits sondern auch die korrekte Darstellung des Streits bzw. dessen Bedeutung für den konkreten Fall. Häufig fehlt es den Bearbeitungen am Fallbezug und es wird bloß Wissen abgeladen.

Im Folgenden sollen daher zunächst die beiden Meinungen mit ihren jeweiligen Argumenten dargestellt werden, ehe aufgezeigt wird, an welcher Stelle in der Klausur der Streit auf welche Weise darzustellen ist (bzw. wann auf eine intensive Darstellung des Streits verzichtet werden kann).

Zum vertiefenden Verständnis wird bereits an dieser Stelle auf den Aufsatz von *Lorenz Bode* „Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung in der juristischen Fallbearbeitung“ (JA 2017, S. 110) verwiesen.

II. Streit zur Abgrenzung der räuberischen Erpressung vom Raub

Sowohl der Raub als auch die räuberische Erpressung schützen das Vermögen¹ und beide Delikte verlangen den Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels („Gewalt gegen eine Person“ oder die „Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“). Ungeachtet dieser Überschneidungen im Anwendungsbereich gebietet das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG) eine klare Abgrenzung zwischen den Tatbeständen von Raub und räuberischer Erpressung. Diese Abgrenzung hat an den sich unterscheidenden Tatbestandsmerkmalen (Wegnahme bei § 249 StGB bzw. dem Erpressungserfolg bei §§ 253, 255 StGB) anzusetzen.

Die Frage nach der Abgrenzung ist dabei höchst strittig und hängt unmittelbar mit der Frage des Verhältnisses der beiden Delikte zueinander zusammen.²

¹ Geschütztes Rechtsgut beim Raub ist neben der persönlichen Freiheit das **Eigentum** (vgl. NK-StGB/*Kindhäuser/Hoven*, 6. Aufl. 2023, § 249 Rn. 1). In aller Regel ist das Eigentum einer Person bei wirtschaftlicher Betrachtung jedoch auch als deren Vermögen zu qualifizieren (Ausnahme nur bei wertlosen Gegenständen).

² Vgl. zum Ganzen ausführlich *Bode* JA 2017, 110.

1. Übersicht

	Exklusivitätstheorie (h.L.)³	Spezialitätstheorie (Rspr. und Teil der Lit.)⁴
Verhältnis von § 249 StGB und §§ 253, 255 StGB	<p>Raub und räub. Erpressung schließen sich bereits tatbestandlich aus, sie stehen in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander (<i>insofern ähnlich wie Trick-Diebstahl und Sachbetrug</i>)</p> <p>Raub als Fremdschädigungsdelikt, räub. Erpressung als Selbstschädigungsdelikt</p>	<p>Raub als lex specialis / Qualifikation zur räub. Erpressung, sodass in jedem Raub zugleich eine räub. Erpressung steckt</p> <p>Tatbestandlich können die Delikte nebeneinander stehen – erst im Rahmen der Gesetzeskonkurrenz tritt die räub. Erpressung im Wege der Spezialität zurück</p>
Bestimmung der Wegnahme	Innere Willensrichtung des Geschädigten maßgeblich	Äußeres Erscheinungsbild entscheidend (Wegnahme oder Weggabe)
Voraussetzungen für Erpressungserfolg	(freiwillige) Vermögensverfügung erforderlich	Es genügt jedes Opferverhalten (Tun/Dulden/Unterlassen)
	Daher bei Einsatz von vis absoluta §§ 253, 255 StGB nicht einschlägig	Auch bei vis absoluta kann §§ 253, 255 StGB einschlägig sein (<i>in jeder Wegnahme liegt auch die Duldung der Wegnahme</i>)

³ Rengier Strafr BT I, 25. Aufl. 2023, § 11 Rn. 13; Wessels/Hillenkamp/Schuhf BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 772; Schönke/Schröder/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 8; MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 253 Rn. 13; Lackner/Kühl/Heger/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 253 Rn. 3.

⁴ BGH NJW 1973, 2072; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, § 253 Rn. 17; LK-StGB/Vogel/Burchard, 13. Aufl. 2023, § 253 Rn. 19.

2. Argumente⁵

Exklusivitätstheorie (h.L.)	Spezialitätstheorie (Rspr. und Teil der Lit.)
Überschrift des 20. Abschnitts nennt Raub und Erpressung gleichberechtigt nebeneinander	Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung; es fehlen zudem Anhaltspunkte dafür, dass Gesetzgeber in §§ 240, 249 StGB und §§ 253, 255 StGB zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet hat
Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (vgl. § 248b StGB) wird unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gem. § 255 StGB aus dem Raubstrafrahmen bestraft	Gebrauchsanmaßung ist nur ggü. Wegnahme in Zueignungsabsicht privilegiert, nicht aber wenn die Gebrauchsanmaßung mit Raubmitteln abgenötigt wird – insb. lässt sich solche Privilegierung (anders als im 19. Abschnitt) im 20. Abschnitt gerade nicht finden – Privilegierung besonders massiver Gewalt (<i>vis absoluta</i>) wäre auch nicht sachgemäß
§ 249 StGB wäre praktisch überflüssig , wenn auch die mit absoluter Gewalt erzwungene Wegnahme von § 255 StGB erfasst wird	Auch nach Ansicht der Rspr. ist § 249 StGB nicht überflüssig – es lassen sich Fälle konstruieren, in denen § 249 StGB einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 StGB (z.B. Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht)
Gesetzessystematisch untypisch, dass der Auffangtatbestand des § 255 StGB hinter dem spezielleren § 249 StGB eingeordnet ist und zudem noch auf den Strafrahmen des spezielleren Delikts verweist („gleich einem Räuber“)	Welches Delikt das speziellere ist, ergibt sich durch Auslegung und nicht bereits aus dem Gesetzesaufbau (vgl. § 211 StGB) – zudem ist etwas nicht falsch, nur weil es „untypisch“ ist
§ 249 StGB und § 255 StGB können nicht im Spezialitätsverhältnis stehen, weil § 255 StGB	

⁵ Ausführlich hierzu MÜKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 253 Rn. 14 ff.; LK-StGB/Vogel/Burchard, 13. Aufl. 2023, Vor §§ 249-256 Rn. 59 ff. Natürlich kann in einem Gutachten nicht erwartet werden, dass alle Argumente genannt werden. Es genügt, sich auf ein paar Argumente, die man sich gut merken kann und die man versteht, zu beschränken und diese dann sauber auszuführen, sodass am Ende die individuelle Entscheidung überzeugend und nachvollziehbar ist.

einen Vermögensschaden verlangt, der für § 249 StGB gerade nicht erforderlich ist	
Verfügensmerkmal liefert die sachgerechte Einstufung als Selbstschädigungsdelikt – ohne Vermögensverfügung wird die die Erpressung zu einem konturlosen Grundtatbestand für sämtliche mit Nötigungsmitteln verübte Vermögensangriffe	Solch „logisch-systematische Konzeption“, die jeden Delikt eine klar definierte Schutzfunktion zuweist, liegt StGB nicht zugrunde
	Einordnung der räub. Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung , die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt
Nach Rspr. ist auch Wegnahme mit einfachen Nötigungsmitteln (§§ 242 I, 240 I, 52 StGB) als Erpressung strafbar (sog. „ kleiner Raub “), obwohl das StGB die Kombination von Wegnahme und Nötigung erst in qual. Form nach § 249 StGB behandelt	Nach gesetzl. Strafrahmen entspricht Unrecht der Erpressung aber auch dem des Diebstahls (bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe). Durch Einordnung des „kleinen Raubes“ als Erpressung wird daher kein Wertungswiderspruch verursacht

III. Tipps zur Fallbearbeitung

1. Aufbauhinweis

Egal welcher Ansicht gefolgt wird, bietet sich ein **Beginn mit der Raubprüfung (§ 249 StGB)** an – sind dessen Voraussetzungen gegeben, erübrigen sich nach beiden Ansichten (lange) Ausführungen zu § 255 StGB (*h.L.: Exklusivitätsverhältnis – Rspr.: lex specialis → zumindest zurücktreten auf Konkurrenzenebene*).

Sofern offensichtlich keine Wegnahme vorliegt, kann selbstverständlich auch unmittelbar mit §§ 253, 255 StGB gestartet werden.

2. Verortung des Streits

Streit darf **nicht im „luftleeren Raum“** geführt werden, sondern muss an entsprechende **Tatbestandsmerkmale** (Wegnahme bzw. Erpressungserfolg/Vermögensverfügung) **angeknüpft** werden.

Dabei ist nur auf die Bedeutung des Streits für das **konkret zu prüfende Delikt** bzw. dessen Tatbestandsmerkmal abzustellen (*im Rahmen der Raubprüfung spielt es keine Rolle, ob für die räub. Erpressung eine Vermögensverfügung erforderlich ist – eine solche kann allenfalls ein tatbestandsausschließendes Einverständnis hinsichtlich der Wegnahme sein*)

3. Unproblematische Fälle (unterschiedliche Ansichten nur kurz Ansprechen)

- Sowohl nach äußerem als auch nach innerem Erscheinungsbild liegt eine Wegnahme vor – die übrigen Voraussetzungen des Raubes (insb. Zueignungsabsicht & Fremdheit der Sache) sind gegeben
 - Nach Rspr. und nach h.L. im Ergebnis Strafbarkeit wegen Raubes (*kurze Erwähnung, dass nach h.L. räub. Erpressung schon auf tatbestandlicher Ebene ausscheidet und nach Rspr. erst auf Konkurrenzebene*)
- Raub nicht einschlägig, es liegt aber eine Vermögensverfügung vor
 - Nach Rspr. und nach h.L. Strafbarkeit wegen räub. Erpressung (*es reicht ein Hinweis, dass selbst nach der strengeren h.L. [nur] eine räub. Erpressung vorliegt*)

4. Problematische Fälle (ausführlicher Streit erforderlich)

- Wegnahme (vis absoluta) ohne Zueignungsabsicht
 - h.L.: § 249 StGB (-) mangels Zueignungsabsicht – §§ 253, 255 StGB (-) mangels Vermögensverfügung – daher nur § 240 StGB und evtl. § 248b StGB
 - Rspr.: § 249 StGB (-) mangels Zueignungsabsicht – §§ 253, 255 StGB (+) Vermögensverfügung nicht erforderlich, in Wegnahme liegt auch die Duldung der Wegnahme
- Wegnahme (vis absoluta) einer eigenen Sache
 - h.L.: § 249 StGB (-) mangels Fremdheit der Sache – §§ 253, 255 StGB (-) mangels Vermögensverfügung – daher nur § 240 StGB
 - Rspr.: § 249 StGB (-) mangels Fremdheit der Sache – §§ 253, 255 StGB (+) Vermögensverfügung nicht erforderlich, in Wegnahme liegt auch die Duldung der Wegnahme, bereits Besitz einer Sache stellt vermögenswerte Position dar

- Geld-oder-Leben-Fälle
 - h.L.: § 249 StGB (+) nach innerer Willensrichtung des Opfers Wegnahme, da es aus seiner Sicht egal ist, ob Sache herausgegeben wird oder Täter sie im Anschluss sich nimmt – §§ 253, 255 StGB (-) es fehlt an der Freiwilligkeit der Vermögensverfügung
 - Rspr.: § 249 StGB (-) nach äußerem Erscheinungsbild Weggabe und keine Wegnahme – §§ 253, 255 StGB (+) keine besonderen Anforderungen an Erpressungserfolg

5. Relevanz des Streits bei § 239a StGB (erpresserischer Menschenraub)

Der „Abgrenzungsstreit“ kann sich auch erst im Rahmen des § 239a StGB stellen. Für den erpresserischen Menschenraub muss die Entführung bzw. das Sichbemächtigen zu einer **Erpressung** ausgenutzt werden.

Liegt sowohl aus innerer als auch aus äußerer Perspektive eine Wegnahme vor, bejahen sowohl Rspr. als auch h.L. einen **Raub**. Im Anschluss daran eröffnet sich nur für die Rspr. die Möglichkeit noch § 239a StGB zu prüfen (*nach Ansicht der Rspr. liegt in jedem Raub auch eine räub. Erpressung als Grundtatbestand und somit auch eine Erpressung – nach h.L. schließt das Vorliegen eines Raubes hingegen eine Erpressung aus*).

In dieser Konstellation ist beim (subjektiven) Tatbestandsmerkmal der Erpressungsabsicht der Abgrenzungsstreit zu führen.